

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1840 der Kommission vom 31. Oktober 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1153 im Hinblick auf die Meldung der WLTP-CO₂-Werte für bestimmte Kategorien neuer Personenkraftwagen und die Anpassung der Eingabedaten für das Korrelationsinstrument

(Amtsblatt der Europäischen Union L 282 vom 4. November 2019)

Seite 10, Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a zur Änderung des Artikels 7a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1153:

Anstatt: „a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hersteller berechnen die kombinierten CO₂-Emissionen oder gegebenenfalls die gewichteten kombinierten CO₂-Emissionen ($M_{CO_2, gemessen}$) für jeden neuen im Jahr 2020 zugelassenen Personenkraftwagen gemäß den folgenden Gleichungen:

a) Für Fahrzeuge nur mit Verbrennungsmotor:

die Gleichung für die Berechnung von M_{CO_2-ind} gemäß Anhang XXI Unteranhang 7 Nummer 3.2.3.2.4 der Verordnung (EU) 2017/1151, wobei M_{CO_2-H} und M_{CO_2-L} für die betreffende Interpolationsfamilie durch die Werte $M_{CO_2,C,5}$ (kombiniert) aus den Einträgen 2.5.1.1.3 (Fahrzeug H) und 2.5.1.2.3 (Fahrzeug L) des EG-Typgenehmigungsbogens gemäß dem Muster in Anhang I Anlage 4 der Verordnung (EU) 2017/1151 ersetzt werden;

b) Für nicht extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (NOVC-HEV):

die Gleichung: $M_{CO_2, gemessen} = M_{CO_2-L,C,5} + K_{ind} \times (M_{CO_2-H,C,5} - M_{CO_2-L,C,5})$

Dabei ist

$M_{CO_2-L,C,5}$ der Wert $M_{CO_2,C,5}$ (kombiniert) für die betreffende Interpolationsfamilie aus dem Eintrag 2.5.1.2.3 des EG-Typgenehmigungsbogens gemäß dem Muster in Anhang I Anlage 4 der Verordnung (EU) 2017/1151;

K_{ind} der Interpolationskoeffizient des untersuchten Einzelfahrzeugs im anzuwendenden WLTP-Prüfzyklus gemäß Anhang XXI Unteranhang 8 Nummer 4.5.3 der Verordnung (EU) 2017/1151;

$M_{CO_2-H,C,5}$ der Wert $M_{CO_2,C,5}$ (kombiniert) für die betreffende Interpolationsfamilie aus dem Eintrag 2.5.1.1.3 des EG-Typgenehmigungsbogens gemäß dem Muster in Anhang I Anlage 4 der Verordnung (EU) 2017/1151.

c) Für nicht extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (OVC-HEV):

die Gleichung: $M_{CO_2, gemessen} = M_{CO_2-L,C,5} + K_{ind} \times (M_{CO_2-H,C,5} - M_{CO_2-L,C,5})$

Dabei ist

$M_{CO_2-L,C,5}$,
 $M_{CO_2-H,C,5}$ für die betreffende Interpolationsfamilie nach der Formel in Anhang XXI Unteranhang 8 Nummer 4.1.3.1 der Verordnung (EU) 2017/1151 zu ermitteln, wobei $M_{i,CDj}$ durch den Wert $M_{CO_2,CD}$ (kombiniert) aus dem Eintrag 2.5.3.2 des EG-Typgenehmigungsbogens für das Fahrzeug H bzw. L und $M_{i,CS}$ durch den Wert $M_{CO_2,C,5}$ (kombiniert) aus dem Eintrag 2.5.3.1 des EG-Typgenehmigungsbogens für das Fahrzeug H, L bzw. M zu ersetzen sind;

K_{ind} der Interpolationskoeffizient des untersuchten Einzelfahrzeugs im anzuwendenden WLTP-Prüfzyklus gemäß Anhang XXI Unteranhang 8 Nummer 4.5.3 der Verordnung (EU) 2017/1151.“

muss es heißen: „a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hersteller berechnen die kombinierten CO₂-Emissionen oder gegebenenfalls die gewichteten kombinierten CO₂-Emissionen ($M_{CO_2, gemessen}$) für jeden neuen im Jahr 2020 zugelassenen Personenkraftwagen gemäß den folgenden Gleichungen:

a) Für Fahrzeuge nur mit Verbrennungsmotor:

die Gleichung für die Berechnung von M_{CO_2-ind} gemäß Anhang XXI Unteranhang 7 Nummer 3.2.3.2.4 der Verordnung (EU) 2017/1151, wobei M_{CO_2-H} und M_{CO_2-L} für die betreffende Interpolationsfamilie durch die Werte $M_{CO_2,C,5}$ (kombiniert) aus den Einträgen 2.5.1.1.3 (Fahrzeug H) und 2.5.1.2.3 (Fahrzeug L) des EG-Typgenehmigungsbogens gemäß dem Muster in Anhang I Anlage 4 der Verordnung (EU) 2017/1151 ersetzt werden;

b) Für nicht extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (NOVC-HEV):

die Gleichung: $M_{CO_2-gemessen} = M_{CO_2-L,C,5} + K_{ind} \times (M_{CO_2-H,C,5} - M_{CO_2-L,C,5})$

Dabei ist

$M_{CO_2-L,C,5}$ der Wert $M_{CO_2,C,5}$ (kombiniert) für die betreffende Interpolationsfamilie aus dem Eintrag 2.5.1.2.3 des EG-Typgenehmigungsbogens gemäß dem Muster in Anhang I Anlage 4 der Verordnung (EU) 2017/1151;

K_{ind} der Interpolationskoeffizient des untersuchten Einzelfahrzeugs im anzuwendenden WLTP-Prüfzyklus gemäß Anhang XXI Unteranhang 8 Nummer 4.5.3 der Verordnung (EU) 2017/1151;

$M_{CO_2-H,C,5}$ der Wert $M_{CO_2,C,5}$ (kombiniert) für die betreffende Interpolationsfamilie aus dem Eintrag 2.5.1.1.3 des EG-Typgenehmigungsbogens gemäß dem Muster in Anhang I Anlage 4 der Verordnung (EU) 2017/1151.

c) Für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (OVC-HEV):

die Gleichung: $M_{CO_2-gemessen} = M_{CO_2-L,C,5} + K_{ind} \times (M_{CO_2-H,C,5} - M_{CO_2-L,C,5})$

Dabei ist

$M_{CO_2-L,C,5}$,
 $M_{CO_2-H,C,5}$ für die betreffende Interpolationsfamilie nach der Formel in Anhang XXI Unteranhang 8 Nummer 4.1.3.1 der Verordnung (EU) 2017/1151 zu ermitteln, wobei $M_{i,CDj}$ durch den Wert $M_{CO_2,CD}$ (kombiniert) aus dem Eintrag 2.5.3.2 des EG-Typgenehmigungsbogens für das Fahrzeug H bzw. L und $M_{i,C5}$ durch den Wert $M_{CO_2,C,5}$ (kombiniert) aus dem Eintrag 2.5.3.1 des EG-Typgenehmigungsbogens für das Fahrzeug H, L bzw. M zu ersetzen sind;

K_{ind} der Interpolationskoeffizient des untersuchten Einzelfahrzeugs im anzuwendenden WLTP-Prüfzyklus gemäß Anhang XXI Unteranhang 8 Nummer 4.5.3 der Verordnung (EU) 2017/1151.“